

Bewilligung zum Betrieb des Flugfeldes Mollis

vom 3. September 2020

(in Ablösung der Bewilligung vom 5. Juni 1974)

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL),

gestützt auf Artikel 36b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie Artikel 2, 3 und 17 - 22 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

und in Erwägung, dass gemäss Art. 19 VIL

- der Betrieb den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht
- der Flugfeldhalter über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb aufrechtzuerhalten

erteilt der

Mollis Airport AG (MAAG), 8753 Mollis

die unbefristete Bewilligung zum Betrieb des Flugfeldes Mollis auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Nord (GL).

1. Gegenstand

Diese Bewilligung verleiht das Recht, ein Flugfeld zu betreiben. Dabei hat der Flugfeldhalter dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für eine geordnete Benützung sichergestellt sind und dass die Bestimmungen des Betriebsreglements eingehalten werden (Art. 23 - 27 VIL).

2. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des LFG, der Vollzugsvorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Bewilligung oder des Betriebsreglements werden nach Artikel 91 LFG mit Busse bestraft.

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Zuckschwerdt

Stv. Direktor



Pascal Feldmann

Sektion Sachplan und Anlagen